

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 14/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ischak-Isak T [REDACTED], H [REDACTED], V [REDACTED]straße [REDACTED], Israel.

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozessbevollmächtigter:

Officialanwalt für Wiedergut-
machung, Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Neiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 27. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maas, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts München vom 31. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten und Anwaltskosten werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

Schluss

Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil, in dem es das die Klage auf Entschädigung von Gesundheitsschäden abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt hat, die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Um eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs herbeiführen zu können, hat der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 220 Abs. 1 ZPO sofortige Beschwerde erhoben. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Die gesundheitlichen Schäden, deren Entschädigung der Kläger fordert, sind nach seiner Ansicht auf die besonders

Der Einspruch ist unbegründet. Die Frage, wie die Entscheidungserichte vor Erlass der erwähnten Revisionsentscheidung § 51 Abs. 2 ZGB i. d. F. des III-Schlufs auszulegen hätten, bedarf keiner Entscheidung durch das Revisionsgericht. Die Beschwerde übersteht, daß der Kläger innerhalb von sechs Monaten nach Erlass der erwähnten Revisionsentscheidung seinen Antrag auf Entscheidung stellen kann (Art. 111 Nr. 1 Abs. 1, Abs. 3 des Z. Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgesetzes) (BGH-Schlufs vom 14. September 1965 (BVerf. I, 1315)).

Die Spendylois der Visitenkarte, an der der Kläger steht, ist nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht auf



die Bedingungen zurückzuführen, denen der Kläger während der Verfolgung ausgesetzt war. In diesem Krgenals ist das Berufungsgericht aufgrund der in diesem Verfahren erstatteten ärztlichen Gutachten, sowie ferner deshalb gekommen, weil der Kläger bei der Eustörung für den Dienst in der Armee Israels im Januar 1949 als felddienunfähig bezeichnet worden war. Die Entscheidung des Berufungsgerichts in diesen Punkte beruht weit auf der Fürtigung von Tatsachen, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und daher grundsätzlich vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden kann.

Zur Begründung seiner Entschldigungsanprüche hat sich der Kläger weiter darauf berufen, daß er infolge des schweren Verfolgungsschicksals am Kopfsehnen, Nchlieferstörungen und nervösen Beschwerden lide. Der Berufungsrichter hat clon unerschlichen Zusammenhang zwischen diesen gesundheitlichen Störungen und den Verfolgungsbedingten Belastungen des Klägers nicht als wahrscheinlich angesehen. Dieser, von dem Verurteilten vertretenen Ansicht über die Ursachenfrage war der Kläger mit einem von ihm vorgelegten Gutachten eines Facharntes für Neurologie entgegengetreten. Deshalb hat das Berufungsgericht zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs ein Gutachten des Herrentscharntes Dr. Prager eingeholt. Seine Ansicht, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den nervösen Beschwerden und der Verfolgung anzunehmen sei, hat das Berufungsgericht nicht übernommen, sondern sich aus einer Reihe von Gründen der entgegengesetzten Ansicht des Verurteilten angeschlossen. Die Beschwerde meint, bei diesem Verfahrensablauf hätte das Berufungsgericht, wenn es dem von ihm angeforderten Gutachten Dr. Pragers nicht folgen wollte, ein weiteres gerichtliches Gutachten einholen müssen. Bei dieser Ansicht wird nicht berücksichtigt, daß der Tatrichter zu bestimmen hat, auf welche Weise er sich der Krgklärung

seiner Kenntnisse und Erfahrungen notwendige ärztliche Fachwissen verschafft. Hierbei kann ein der Entschädigungsbehörde erstattetes Gutachten wie ein im gerichtlichen Verfahren nach §§ 402 ff ZPO erstattetes Gutachten verwendet werden (RnV 1965, 464 Nr. 17). Der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens im Berufungsverfahren bedurfte es dann nicht, wenn sich der Berufsungsrichter nach Prüfung aller Gutachten entschied, den von der Entschädigungsbehörde eingeholten Gutachten zu folgen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um die Würdigung von Beweismitteln durch den Tatrichter, die das Revisionsgericht nicht nachsprüfen hat.

Eine der Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit auch hier nicht vor. Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BGB, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Aecher

Kanz